

Die Volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionen einschließlich der Pilotanlagen sind vorrangig in Auftrag zu geben, vertraglich zu binden und zu bilanzieren. Ihre Durchführung ist einschließlich aller Koopefationsstufen vorrangig zu sichern.

Die Investitionsauftraggeber haben kontinuierlich die Bestehung aller Bauleistungen entsprechend ihrer Perspektivplankonzeption vorzunehmen und die Investitionen vorzubereiten. Die Vorbereitung der Investitionen muß eine kurzfristige und rationelle Durchführung gewährleisten.

4. Die Planung und Bilanzierung der Außenwirtschaft

4.1. In die Außenwirtschaftskennziffern der Planangebote sind einzuarbeiten

— die in den komplexen Entwicklungskonzeptionen der Volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Exportbetriebe bzw. volkseigenen Kombinate und in den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse enthaltenen Außenwirtschaftsaufgaben*

— die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der Konsultationen zur Koordinierung der Schwerpunkte und Hauptkomplexe der Entwicklung der Arbeitsteilung und des Warenaustausches der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR und den anderen RGW-Ländern im Perspektivplanzeitraum sowie Festlegungen aus langfristigen Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen mit sozialistischen Ländern

— die außen- und handelspolitischen Erfordernisse für die Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen mit den nichtsozialistischen Ländern.

4.2. Die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Exportbetriebe bzw. volkseigenen Kombinate, die WB und gleichgestellten Organe, die Wirtschaftsrate der Bezirke sowie die zentralen Staatsorgane erarbeiten mit ihren Planangeboten die Kennziffern für den Export und Import nach der Regionalgliederung sozialistisches Wirtschaftsgebiet, darunter UdSSR; nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet, davon kapitalistische Industrieländer, darunter Freie Devisen, Westdeutschland/Westberlin; Entwicklungsländer, darunter Freie Devisen. Die Vorstellungen für die Entwicklung des Exports und Imports sind von den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Exportbetrieben bzw. volkseigenen Kombinatensowie von den WB mit den Außenhandelsbetrieben abzustimmen.

4.3. Die Außenhandelsbetriebe (einschließlich der dem Ministerium für Außenwirtschaft nicht unterstellten Organe mit Außenwirtschaftsfunktion) erarbeiten die Planangebote für die Regionalgliederung entsprechend Ziff.4.2. sowie für ausgewählte Schwerpunktländer. Dazu erfolgen durch die Außenhandelsbetriebe mit den WB und mit den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Exportbetrieben bzw. volkseigenen Kombinatens Konsultationen.

4.4. Von den bilanzierenden Organen sind, ausgehend von der für 1969/70 gültigen Nomenklatur, den Ministerien Ergänzungs- bzw. Veränderungsvorschläge für die Nomenklatur der durch die Verbraucher zu planenden Importe einzureichen. Gleichzeitig ist von den bilanzierenden Organen den Ministerien auf der Grundlage der geltenden Nomenklatur und der Ergänzungsvorschläge die vorgesehene Aufgliederung dieser Importe auf die Versorgungsbereiche einzureichen. Die vorgeschlagene Aufgliederung sowie die Ergänzungs- bzw. Veränderungsvorschläge für die Nomenklatur der durch die Verbraucher zu planenden Importe sind von den Ministerien als Planinformationen gemäß Tafel 5 -(Abschnitt I, Erzeugnisbezogene Planinformationen, Eiff. 4.) der Staatlichen Plankommission zu übergeben:

4.5. Die Ausarbeitung der Planangebote für den Export und Import zu Valuta-Mark erfolgt

— im Handel mit den Mitgliedsländern des RGW auf der Grundlage der derzeit gültigen Vertragspreise

— im Handel mit anderen sozialistischen Ländern und nichtsozialistischen Ländern auf der Grundlage der voraussichtlichen Valuta-Aufwendungen und -erlöse in den Jahren 1971 bis 1975

— bei Börsenwaren auf der Grundlage der Durchschnittspreise des Jahres 1968.

5. Vorläufige Orientierungen für die Effektivität

5.1. Zur Ausarbeitung der Planangebote und der Perspektivplankonzeptionen erhalten die Bereiche der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft folgende vorläufige Orientierungen für die Effektivität:

5.1.1. Zentralgeleitete Industrie

— vorläufige Orientierung für die Rate der Produktionsfondsabgabe

— vorläufige Orientierung für die Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität der WB als Grundlage für die Planung der Industriepreisentwicklung in den Jahren 1971 bis 1975 und für die Anwendung der staatlichen normativen Regelungen zur planmäßigen Senkung der Industriepreise (Industriepreisregelsystem)

— vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung an den Staat (in Toleranzen)

— Summe der Preissenkungen (ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vorstufen) als Orientierungsziffer.

5.1.2. Zentralgeleitetes Bauwesen

— vorläufige Orientierung für die Rate der Produktionsfondsabgabe

— vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung an den Staat (in Toleranzen).

5.1.3. Zentralgeleiteter Handel im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung

— vorläufige Orientierung für die Rate der Handelsfondsabgabe

— vorläufige Orientierung für die Nettogewinnabführung an den Staat (in Toleranzen)

* entsprechend der „Richtsatzregelung 1969/71“, Abschnitt II